

Bayerischer Turnverband e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

1. Der Bayerische Turnverband, Landesverband für Turnen, Gymnastik, Freizeit- und Gesundheitssport in Bayern -kurz BTV genannt- hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der BTV kann Mitglied des Deutschen Turner-Bundes (DTB) sowie des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) sein. Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben dienlich ist, kann er weitere Mitgliedschaftsverhältnisse eingehen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der BTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der BTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der BTV bekennt sich zum Amateurgedanken. Alle Mittel, die er erwirbt, werden zur Pflege und Förderung des Turnens verwandt.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben und Grundsätze

1. Der BTV pflegt das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen. Er ist der Verband für das vielseitige Turnen im Sinne des Breiten- und Wettkampfsportes auf allen Leistungsebenen in den von ihm in Bayern vertretenen Sportarten sowie des Freizeit- und Gesundheitssportes.
2. Der BTV versteht fachlich unter Turnen:
 - 2.1 das sportartspezifische Turnen u.a.
 - Aerobic
 - Bewegungskünste
 - Euroteam
 - Gerätturnen
 - Gymnastik und Tanz / RSG
 - Jugendturnen
 - Kinderturnen
 - Orientierungslauf
 - Rhönradturnen
 - Rope Skipping
 - Trampolinturnen
 - Turnerische Mehrkämpfe
 - Wandern

2.2 das sportartübergreifende (vielseitige) Turnen, auch unter Verwendung von Geräten und Einbeziehung gymnastischer, leichtathletischer, schwimmerischer und spielerischer Elemente

2.3 Musik- und Spielmannswesen.

3. Im Bereich des sportartspezifischen Turnens stehen das wettkampforientierte Ausüben (Wettkampfsport) aber auch das nicht wettkampforientierte Ausüben (Breitensport) der jeweiligen Sportart im Mittelpunkt. Talentfindung, Talentförderung, Ausbildung und Vorbereitung auf nationale Vergleiche sind neben dem Angebot eines durchgängigen Wettkampfsystems die wesentlichen Aufgaben innerhalb des Wettkampfsports. Maßstab ist der internationale Leistungsvergleich. Der BTV unterstützt die Errichtung und Erhaltung von Anlagen und Einrichtungen für die genannten Aufgaben. Meisterschaften und Wettkämpfe werden in der Regel in den o.a. Sportarten durchgeführt. Der BTV ist offen für weitere turnerische Sportarten bzw. Disziplinen und nimmt diese ggf. in sein Programm auf.
4. Im Bereich Freizeit- und Gesundheitssport steht das vielseitige Turnen mit allen möglichen Formen von Bewegung sowohl in festgelegten Normen als auch in ständig veränderbaren Verbindungen im Mittelpunkt. Vielseitiges Turnen ist somit Freizeit- und Gesundheitssport für alle Alters- und Zielgruppen, u.a.
 - im Eltern-/Kindturnen,
 - im Kleinkinderturnen,
 - im Kinderturnen,
 - im Jugendturnen,
 - im Frauen- und Männerturnen,
 - im Familienturnen
 - im Seniorenturnen.
5. Über die fachlichen Aufgaben hinaus gehören zum Turnen als überfachliche Aufgaben kulturelle, musische, gemeinschaftsbildende und gesellige Aktivitäten.
6. Turnfeste und andere turnerische Veranstaltungen repräsentieren die Idee des Turnens nach innen und nach außen.
7. Der BTV ist mit seinen Mitteln und auf seine Weise bildungs-, sozial-, gesundheits- und gesellschaftspolitisch tätig. Im Mittelpunkt steht dabei immer das Wohlbefinden des Menschen.
8. Der BTV fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
9. Der BTV lehnt Doping ab.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Turnvereine, Turn- und Sportvereine sowie Vereine mit Turn-, Gymnastik, Freizeitsport- und / oder Gesundheitssportabteilungen bilden den Bayerischen Turnverband.
2. Die Mitgliedschaft wird nach formloser Zustimmung des Vereins mit dessen Aufnahme in den BLSV bzw. dessen Meldung unter „Turnen“ bei der jährlichen Bestandserhebung erworben.
3. Einzelmitgliedschaft im BTV ist nicht möglich (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft). Die Mitgliedschaft in einem Verbandsverein vermittelt die Zugehörigkeit des Einzelmitgliedes zum Verband
4. Soweit der BTV als Landesturnverband Mitglied des DTB ist, gelten Vereine bzw. Turnabteilungen nach formloser Zustimmung auch als Vereine des DTB. Die diesbezügliche Zustimmung wird in diesem Fall vom BTV von den Vereinen bzw. Turnabteilungen jährlich in Form einer Bestandserhebung entgegengenommen. Die in dieser Bestandserhebung von den Mitgliedsvereinen bzw. Turnabteilungen gemeldeten Einzelmitglieder gelten im Sinne der Satzung des DTB als Angehörige des DTB.
5. Mit dem Ausscheiden, dem Austritt oder dem Ausschluss eines Vereins oder einer Turn- und Gymnastikabteilung aus dem BLSV (nähere Bestimmungen hierzu enthält die Satzung des BLSV) erlischt auch die Mitgliedschaft im BTV.
6. Ehrenpräsidenten und -mitglieder können auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Verbandstag gewählt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des BTV sind berechtigt,
 - 1.1 die Wahrnehmung ihrer turnerischen Interessen durch den BTV zu verlangen,
 - 1.2 die zur Verfügung stehenden Einrichtungen des BTV im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nach den hierfür erlassenen Ordnungen zu benutzen,
 - 1.3 die Beratung des BTV in allen mit dem Turnen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen,
 - 1.4 an den vom BTV durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen nach den Ausschreibungen unter Beachtung der getroffenen Festlegungen des Ausrichters teilzunehmen,
 - 1.5 an den vom BTV durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nach den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen und
 - 1.6 für alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dieser Satzung oder den Ordnungen entstehen, den Rechtsausschuss des BTV anzurufen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - 2.1 an der Erfüllung der Aufgaben des BTV aktiv mitzuwirken,
 - 2.2 die Satzungen und die Ordnungen des BTV sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse und die getroffenen Vereinbarungen zu befolgen,
 - 2.3 Maßnahmen zu unterlassen, die dem Ansehen des BTV schädlich sind oder dem Verbandszweck zuwiderlaufen,
 - 2.4 die vom BTV-Verbandstag beschlossenen Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen und, sofern einerseits der BTV Mitglied des DTB ist und die Mitglieder andererseits als Vereine oder Abteilungen des DTB gelten, den vom Turntag des DTB beschlossenen Beitrag über den BTV an den DTB zu entrichten,
 - 2.5 Präsidiumsmitglieder des BTV an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und
 - 2.6 die Entscheidungen des Rechtsausschusses anzuerkennen und diese zu befolgen.

§ 6

Organe / Referate / Landesfachausschüsse des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - 1.1 der Verbandstag
 - 1.2 der Hauptausschuss
 - 1.3 das Präsidium
 - 1.4 der Vorstand der Bayerischen Turnerjugend
 - 1.5 der Rechtsausschuss.
2. Der Verband hat folgende Referate:
 - 2.1 Breiten- und Wettkampfsport
 - 2.2 Freizeit- und Gesundheitssport
 - 2.3 Lehre und Bildung
 - 2.4 Sportentwicklung
 - 2.5 Finanzen und Verwaltung.
3. Der Verband hat darüber hinaus Landesfachausschüsse, welche in § 15 näher beschrieben sind.

§ 7

Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ in allen Angelegenheiten des Verbandes. Er ist alle vier Jahre durch das Präsidium einzuberufen.
2. Wenn das Interesse des BTV es erfordert, kann das Präsidium mit Zustimmung des Hauptausschusses einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Das Präsidium muss ihn auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der gemäß Ziffer 4 benannten Delegierten des letzten ordentlichen Verbandstages einberufen.
3. Zeitpunkt und Tagungsort des Verbandstages sind 8 Wochen vorher in der Verbandszeitung bekannt zu geben. Schriftliche Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen vorher.
4. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus folgenden Stimmberechtigten:
 - 4.1 dem Hauptausschuss
 - 4.2 den Mitgliedern des Rechtsausschusses
 - 4.3 7 (sieben) von der Vollversammlung der Bayerischen Turnerjugend gewählten Delegierten
 - 4.4 14 (vierzehn) von den Verbandstagen der Turnbezirke gewählten Delegierten (je Bezirk zwei Delegierte)
 - 4.5 75 (fünfundundsiebzig) von den Verbandstagen der Turngaue gewählten Delegierten
 - 4.6 den Kassenprüfern.
5. Die Zahl der Delegierten der einzelnen Turngaue wird anteilmäßig im Verhältnis der Mitgliederzahlen ermittelt. Maßgebend ist die letzte abgeschlossene Bestandserhebung.
6. Das Mandat der Stimmberechtigten behält bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag seine Gültigkeit.
7. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Über den Verbandstag wird ein Protokoll geführt, das von dem Protokollführer und von dem jeweiligen Versammlungsleiter unterschrieben werden muss.
8. Der Verbandstag fasst, sofern diese Satzung nichts anderes regelt, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im übrigen gelten für Wahlen, Leitung, Anträge und Abhandlungen der Tagesordnung die Bestimmungen der Wahlordnung und der Geschäfts- und Verwaltungsordnung.
9. Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des Verbandes mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
10. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes müssen als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben sein. Die Anträge müssen den Delegierten mit der Einladung schriftlich zugehen.
11. Anträge zum Verbandstag sowie zur Tagesordnung des Verbandstages müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn des Verbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Anträge zum Verbandstag können nur von den Vereinen bzw. Turnabteilungen, von Verbandsorganen und -gliederungen sowie von Referaten und Landesfachausschüssen gestellt werden. Die Anträge sind von den zuständigen Vorstandschaften zu beschließen und können daher nicht von deren Einzelmitgliedern gestellt werden. Das Präsidium ist an die Antragsfrist nicht gebunden. Alle Anträge sind im Hauptausschuss zu beraten.
12. Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Beratungen des Verbandstages öffentlich.

§ 8

Aufgaben des Verbandstages

Zu den Aufgaben des Verbandstages gehören:

1. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des BTV
2. Festsetzung von Verbandsbeiträgen und Umlagen
3. Entgegennahme und Beratung des Berichts des Präsidiums
4. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
5. Entgegennahme der Rechnungsabschlüsse
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge

8. Entlastung des Präsidiums
9. Wahl
 - 9.1 des Präsidenten
 - 9.2 der Vizepräsidenten
 - 9.3 der stellvertretenden Vorsitzenden der Referate
 - 9.4 der Mitglieder des Rechtsausschusses und der 2 Ersatzleute
 - 9.5 der Kassenprüfer
 - 9.6 der Ehrenpräsidenten und -mitglieder
10. Bestätigung der gewählten Landesfachwarte (ausgenommen Kinder- und Jugendturnen)
11. Beschluss und Änderung der Wahlordnung.

§ 9

Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss ist nach dem Verbandstag das führende Organ des Bayerischen Turnverbandes.
Ihn bilden:
 - 1.1 das Präsidium
 - 1.2 die stellvertretenden Vorsitzenden der Referate
 - 1.3 der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit (des Referats Sportentwicklung)
 - 1.4 die Landesfachwarte
 - 1.5 die Vorsitzenden der Turnbezirke
 - 1.6 die Vorsitzenden der Turngaue
 - 1.7 die weiteren Mitglieder des Vorstands der Bayerischen Turnerjugend
 - 1.8 die Ehrenmitglieder.
2. Im Verhinderungsfall können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen des Hauptausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen.
3. Der Hauptausschuss tagt mindestens zwei Mal jährlich. Weitere Sitzungen sind dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt. Das Präsidium kann jederzeit weitere Sitzungen einberufen.
4. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Präsident oder einem anderen vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet.
5. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Tagungsortes.
6. Der Hauptausschuss ist vorwiegend ein Legislativorgan und entscheidet Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandstages oder anderer Organe des Verbandes fallen.
7. Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
8. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind von allen wesentlichen Vorgängen des Verbandsgeschehens zu unterrichten.
9. Wesentliche Aufgaben des Hauptausschusses sind u.a.:
 - 9.1 Wahl der Beauftragten der Referate
 - 9.2 Nachwahlen
 - des Präsidenten
 - der Vizepräsidenten
 - der stellvertretenden Vorsitzenden der Referate
 - der Kassenprüfer
 - den Mitgliedern des Rechtsausschusses und der Ersatzleute
 - 9.3 Nachbestätigung von Landesfachwarten
 - 9.4 Beschluss und Änderungen der Ordnungen des BTV (ausgenommen der Wahlordnung)
 - 9.5 Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - 9.6 Beschluss des Verbandshaushalts
 - 9.7 Beratung über Satzungs- und Strukturfragen
 - 9.8 Beschluss notwendiger Grundsatzentscheidungen zwischen den Verbandstagen
 - 9.9 Einsetzung von Sonderausschüssen
 - 9.10 Festlegung des Zeitpunktes und Ortes des Landesturnfestes

- 9.11 Feststellung, dass die Jugendordnung der Bayerischen Turnerjugend nicht im Gegensatz zur Satzung des BTV steht
 - 9.12 Festlegung der Anzahl der Turngaue.
10. Näheres ergeben die Bestimmungen in den Ordnungen des BTV.

§ 10

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - 1.1 dem Präsidenten
 - 1.2 dem Vizepräsidenten Breiten- und Wettkampfsport
 - 1.3 dem Vizepräsidenten Freizeit- und Gesundheitssport
 - 1.4 dem Vizepräsidenten Lehre und Bildung
 - 1.5 dem Vizepräsidenten Sportentwicklung
 - 1.6 dem Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung
 - 1.7 dem Vertreter der Bayerischen Turnerjugend (entsprechend § 11 Absatz 2)
 - 1.8 dem Vorsitzenden der BTV-Bildungsakademie
 - 1.9 dem / den Ehrenpräsident/en.
2. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden vom Verbandstag für 4 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die fünf Vizepräsidenten. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands jeweils einzeln vertreten. Bei Grundstücksgeschäften, Kreditaufnahmen und anderen Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 20.000 EURO wird der Verband durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Das Präsidium ist verantwortlich für die Wahrung und Durchführung der Aufgaben und Ziele des Verbandes nach Maßgabe dieser Satzung.
5. Das Präsidium hat ein Vetorecht zu allen Beschlüssen der Referate und Landesfachausschüsse.
6. Wesentliche Aufgaben des Präsidiums sind:
 - 6.1 Vertretung des BTV in allen sport- und gesellschaftspolitischen Gremien nach außen
 - 6.2 Erarbeiten von Richtlinien zur Entwicklung von landesweiten Initiativen und Maßnahmen der Referate und Landesfachausschüsse
 - 6.3 Entgegennahme und Beratung der Berichte aus den Referaten
 - 6.4 Koordination von referatsübergreifenden Initiativen und Maßnahmen
 - 6.5 Ausführung der Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptausschusses
 - 6.6 Verwaltung des Vermögens des BTV
 - 6.7 Erstellung des Rechnungsabschlusses
 - 6.8 Durchführung der jährlichen Bestandserhebung
 - 6.9 Einberufung und Vorbereitung der Verbandstage und der Sitzungen des Hauptausschusses
 - 6.10 Ständige Kontaktpflege zu den Organen und Gliederungen des Verbandes
 - 6.11 Unterrichtung des Verbandstages und des Hauptausschusses über alle wesentlichen Vorgänge und über die getroffenen Maßnahmen.

Näheres ergeben die Bestimmungen in den Ordnungen des BTV.

7. Scheidet im Verlauf der Wahlperiode der Präsident oder einer der Vizepräsidenten aus, so kann der Hauptausschuss ein Ersatzmitglied wählen. Dieses bleibt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag im Amt.
8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
9. Mitglieder des Präsidiums haben zu allen Sitzungen und Versammlungen des BTV (Land, Bezirk, Gau) jederzeit Zutritt und haben bei Abstimmungen unabhängig von der Anzahl der anwesenden Präsidiumsmitglieder insgesamt eine Stimme.
10. Mindestens ein Mal jährlich findet vor der Sitzung des Hauptausschusses eine gemeinsam mit den Bezirksvorsitzenden durchgeführte Präsidiumssitzung statt.

§ 11

Der Vorstand der Bayerischen Turnerjugend

1. Der Vorstand der Bayerischen Turnerjugend im BTV besteht aus:
 - 1.1 der Vorsitzenden der Bayerischen Turnerjugend
 - 1.2 dem Vorsitzenden der Bayerischen Turnerjugend
 - 1.3 einem stellvertretenden Vorsitzenden der Bayerischen Turnerjugend
 - 1.4 den Landesfachwarten für Kinderturnen und Jugendturnen.
2. Der Vorstand wird von der Vollversammlung der Bayerischen Turnerjugend gewählt. Der Vorstand der Bayerischen Turnerjugend ist durch einen ihrer Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden im Präsidium des BTV vertreten.
3. Weitere Jugendgremien sowie die Aufgaben der Bayerischen Turnerjugend ergeben sich aus der Jugendordnung, welche nicht im Gegensatz zur Satzung des BTV stehen darf.

§ 12

Die Kassenprüfer

1. Der Verbandstag wählt mindestens zwei und höchstens vier Kassenprüfer, die entweder Schatzmeister im Turngau / Turnbezirk sind oder über einschlägige berufliche Erfahrungen verfügen. Eventuelle Ersatzwahlen nimmt der Hauptausschuss vor.
2. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung der Prüfungsempfehlungen des BTV neben der Prüfung der Buch- und Kassenführung des BTV bei den zuständigen Banken Auskünfte einzuholen und die Bankkontostände zu prüfen. Über ihre Prüfungstätigkeiten und deren Ergebnisse ist dem Hauptausschuss jährlich und dem Verbandstag zu berichten.
3. Auf Vorschlag der Kassenprüfer kann der Hauptausschuss die Prüfung eines Rechnungsabschlusses im Ganzen oder in Teilen durch einen Wirtschaftsprüfer fordern.
4. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt auf Landesebene ausüben.

§ 13

Der Rechtsausschuss

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechtsordnung ausgeübt.
2. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Darüber hinaus gibt es mindestens zwei Ersatzleute.
3. Mindestens ein Mitglied des Rechtsausschusses soll die Befähigung zum Richteramt haben.
4. Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen kein anderes Amt auf Landesebene ausüben.

§ 14

Die Referate

1. Das Referat Breiten- und Wettkampfsport besteht aus
 - 1.1 dem Vizepräsidenten Breiten- und Wettkampfsport als Vorsitzenden
 - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden des Referats
 - 1.3 den Landesfachwarten.

2. Das Referat Freizeit- und Gesundheitssport besteht aus
 - 2.1 dem Vizepräsidenten Freizeit- und Gesundheitssport als Vorsitzenden
 - 2.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden des Referats
 - 2.3 dem Beauftragten des Referats für Familie / Frauen / Senioren
 - 2.4 dem Beauftragten des Referats für Lehre und Bildung
 - 2.5 dem Beauftragten des Referats für Kindergarten / Schule und Verein
 - 2.6 den Verantwortlichen für Freizeit- und Gesundheitssport der Landesfachausschüsse.

3. Das Referat Lehre und Bildung besteht aus
 - 3.1 dem Vizepräsidenten Lehre und Bildung als Vorsitzenden
 - 3.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden des Referats
 - 3.3 dem Beauftragten für Lehre und Bildung des Referats Freizeit- und Gesundheitssport
 - 3.4 den Verantwortlichen für Lehre und Bildung der Landesfachausschüsse
 - 3.5 den Referenten für Lehre und Bildung der Turnbezirke
 - 3.6 dem Vertreter der BTV-Bildungsakademie
 - 3.7 dem Beauftragten für Lehre und Bildung der Bayerischen Turnerjugend.

4. Das Referat Sportentwicklung besteht aus
 - 4.1 dem Vizepräsidenten Sportentwicklung als Vorsitzenden
 - 4.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden des Referats
 - 4.3 dem Beauftragten für Trends
 - 4.4 dem Beauftragten für Veranstaltungen
 - 4.5 dem Beauftragten für Kultur / Gesellschaft
 - 4.6 dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - 4.7 dem Vertreter der Bayerischen Turnerjugend.

5. Das Referat Finanzen und Verwaltung besteht aus
 - 5.1 dem Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung als Vorsitzenden
 - 5.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden des Referats
 - 5.3 dem Beauftragten für Sponsoring
 - 5.4 dem Beauftragten für Vereinswesen
 - 5.5 dem Beauftragten für Verwaltung und Personal.

6. Für alle Referate gelten folgende Bestimmungen:
 - 6.1 Den Referaten obliegt im Wesentlichen
 - die Förderung und Entwicklung des Turnens sowie die Verabschiedung hierfür erforderlicher Konzepte in ihrem jeweiligen Bereich
 - die Koordinierung der in den Landesfachausschüssen erarbeiteten Konzeptionen
 - die Sicherstellung der Kommunikation zwischen den Landesfachausschüssen.

Die nähere Aufgabenstellung und die Abgrenzung gegenüber anderen Organen, Referaten und Ausschüssen sowie die Bestimmungen zur Protokollerstellung ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Satzung, der Geschäfts- und Verwaltungsordnung und, wenn der BTV Mitglied des DTB ist, den Ordnungen des DTB.
 - 6.2 Die Häufigkeit der Sitzungen richtet sich nach dem Bedarf. Mindestens ein Mal jährlich findet eine Sitzung gemeinsam mit den entsprechenden Referenten der Turnbezirke und Turngaue statt („Jahrestagung“).
 - 6.3 Im Verhinderungsfalle können die gewählten Stellvertreter der Landesfachwarte an den Sitzungen der Referate mit Sitz und Stimme teilnehmen.
 - 6.4 Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden und das Amt eines Beauftragten innerhalb eines Referates können in Personalunion ausgeübt werden.

7. Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit hat zu allen Sitzungen und Versammlungen des BTV (Land, Bezirk und Gau) Zutritt; Stimmrecht jedoch nur im Hauptausschuss und im Verbandstag.

§ 15

Die Landesfachausschüsse

1. Der Verband hat folgende Landesfachausschüsse:
 - 1.1 Aerobic
 - 1.2 Bewegungskünste
 - 1.3 Euroteam
 - 1.4 Gerätturnen
 - 1.5 Gymnastik und Tanz / RSG

- 1.6 Jugendturnen
 - 1.7 Kinderturnen
 - 1.8 Musik- und Spielmannswesen
 - 1.9 Orientierungslauf
 - 1.10 Rhönradturnen
 - 1.11 Rope Skipping
 - 1.12 Seniorenturnen
 - 1.13 Trampolinturnen
 - 1.14 Turnerische Mehrkämpfe
 - 1.15 Wandern
 - 1.16 Schule und Verein
 - 1.17 Öffentlichkeitsarbeit.
2. Bei Bedarf kann der Hauptausschuss weitere Landesfachausschüsse für z.B. neue Sportarten oder Veranstaltungen einsetzen.
3. Die Landesfachausschüsse nach Abs. 1 Ziffer. 1.1 bis 1.15 dieser Satzung bestehen in der Regel aus:
- 3.1 dem Landesfachwart als Vorsitzenden
 - 3.2 dem Verantwortlichen für das Wettkampfwesen
 - 3.3 dem Verantwortlichen für das Kampfrichterwesen
 - 3.4 dem Verantwortlichen für Kaderbetreuung
 - 3.5 dem Verantwortlichen für Lehre und Bildung
 - 3.6 dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
 - 3.7 dem Verantwortlichen für Schule und Verein
 - 3.8 dem Verantwortlichen für Freizeit- und Gesundheitssport
 - 3.9 dem Verantwortlichen Veranstaltungen / Vorführungen
 - 3.10 dem Landesjugendfachwart.
- Sofern der Landesfachausschuss keinen Wettkampfsport zu betreuen hat, entfallen die Funktionen 3.2, 3.3 und 3.4. Die Zusammensetzung der Landesfachausschüsse nach Abs. 1 Ziffer 1.16 bis 1.17 ergibt sich aus der Geschäfts- und Verwaltungsordnung.
- Einzelne Funktionen können auch in Personalunion ausgeübt werden. Ein Mitglied des Landesfachausschusses wird durch die jeweilige Jahrestagung (Ziffer 4.6) zum stellvertretenden Landesfachwart gewählt. Weitere Funktionen können bei Bedarf eingerichtet werden. Dies regelt die jeweilige Fachgebietsordnung.
4. Für alle Landesfachausschüsse gelten folgende Bestimmungen:
- 4.1 Den Landesfachausschüssen obliegt im wesentlichen
 - die Förderung und Entwicklung des Turnens
 - die Erarbeitung und Verabschiedung hierfür erforderlicher Konzepte in ihrem jeweiligen Bereich
 - die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - die Durchführung von Veranstaltungen, Wettkämpfen und Meisterschaften
 - die Sicherstellung der Kommunikation mit den Gliederungen
 - die Verabschiedung einer Fachgebietsordnung.

Die nähere Aufgabenstellung und die Abgrenzung gegenüber anderen Organen, Referaten und Ausschüssen ergibt sich aus den Bestimmungen dieser Satzung, der Geschäfts- und Verwaltungsordnung, den Fachgebietsordnungen und, wenn der BTV Mitglied des DTB ist, den Ordnungen des DTB.
 - 4.2 Die Häufigkeit der Sitzungen richtet sich nach dem Bedarf. Mindestens ein Mal jährlich findet eine Sitzung gemeinsam mit den entsprechenden Fachwarten der Turnbezirke und Turngaue statt (Jahrestagung).
 - 4.3 Einzelheiten über Wahlen, Leitung, Anträge, Tagesordnung, Einladung, Durchführung und Protokollführung der Sitzungen sind in den Bestimmungen der Wahlordnung und der Geschäfts- und Verwaltungsordnung enthalten.
 - 4.4 Im Verhinderungsfalle können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen der Referate mit Sitz und Stimme teilnehmen.
 - 4.5 Die Landesjugendfachwarte sowie die Mitglieder der Landesfachausschüsse Kinderturnen und Jugendturnen werden auf Vorschlag der jeweiligen Landesfachausschüsse von der Vollversammlung der Bayerischen Turnerjugend gewählt.
 - 4.6 Die Landesfachwarte und deren Stellvertreter (ausgenommen Kinderturnen und Jugendturnen) sowie die weiteren Mitglieder des Landesfachausschusses werden von der jeweiligen Jahrestagung gewählt. Aktives Wahlrecht haben die Mitglieder des Landesfachausschusses und alle Gau- und Bezirksfachwarte. Die Wahl der Landesfachwarte (ausgenommen Kinder- und Jugendturnen) muss vom Verbandstag bestätigt werden. Wird eine Bestätigung verweigert, muss eine Neuwahl (innerhalb 6 Monaten) und Nachbestätigung erfolgen. Kommt keine Jahrestagung zustande, weil es keine Gau- und Bezirksfachwarte gibt, erfolgt die Wahl durch das Präsidium.
 - 4.7 Die Wahlen finden alle 4 Jahre statt. Mit Ausnahme von Kinder- und Jugendturnen finden die Wahlen frühestens neun Monate vor dem Verbandstag statt.

§ 16

Gliederungen des Verbandes (Turnbezirke und Turngaue)

1. Zur Erreichung der Verbandszwecke gliedert sich der BTV verwaltungsmäßig in Turnbezirke und Turngaue.
2. Die Turnbezirke sind identisch mit den Regierungsbezirken. Die Turngaue umfassen innerhalb der Turnbezirke einen oder mehrere Landkreise bzw. kreisfreie Städte. Die Zahl der Turngaue wird auf Vorschlag der Turnbezirke vom Hauptausschuss festgelegt.
3. Turnbezirke werden durch einen von den Delegierten der Turngaue, und Turngaue werden durch einen von den Vereinen zu wählenden Vorstand geleitet.
4. Aufgaben und Funktionen der Turnbezirke und Turngaue orientieren sich an der Struktur der Landesebene. Sie können entsprechend den regionalen Gegebenheiten auch nur in Teilen umgesetzt werden. Näheres regeln die Geschäfts- und Verwaltungsordnung sowie die Fachgebietsordnungen.
5. Das Präsidium hat das Recht, Anordnungen und Beschlüsse der Turnbezirke und Turngaue außer Wirksamkeit zu setzen, wenn sie mit der Satzung des Verbandes oder Anordnungen von Verbandsorganen in Widerspruch stehen. Turnbezirken und Turngauern steht das Einspruchsrecht beim Hauptausschuss zu.

§ 17

Die Turnbezirke

1. Der Verbandstag der Turnbezirke

Die Verbandstage der Turnbezirke finden alle vier Jahre statt, und zwar mindestens zwei Monate vor dem BTV-Verbandstag. Die Turnbezirke können bei Bedarf weitere Verbandstage durchführen.

- 1.1 Stimmberechtigt beim Verbandstag eines Turnbezirkes sind:
 - die Mitglieder des Bezirksausschusses
 - die zwei Kassenprüfer des Bezirkes
 - die auf den Turngau-Verbandstagen gewählten Delegierten, welche wie folgt ermittelt werden: Jeder Turngau hat bis zu 15.000 (fünfzehntausend) Mitgliedern 20 (zwanzig) Delegierte, für jede weitere angefangene Einheit von 10.000 (zehntausend) Mitgliedern je 2 (zwei) weitere Delegierte.
 - 2 (zwei) aus jedem Turngau vom Bezirksjugendtag gewählte Delegierte der Bayerischen Turnerjugend.
- 1.2 Die Delegierten sind rechtzeitig – mindestens drei Wochen vorher – unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Tagungsortes schriftlich einzuladen.
- 1.3 Wesentliche Aufgaben der Verbandstage der Turnbezirke sind:
 - Entgegennahme und Beratung der Berichte des Bezirksvorstandes
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - Entlastung des Bezirksvorstandes
 - Wahl
 - des Bezirksvorstandes (ausgenommen des Vertreters der Bezirksjugendleitung)
 - der zwei Kassenprüfer
 - der Bezirksfachwarte sowie deren Stellvertreter
 - der Delegierten des Bezirkes zum BTV-Verbandstag
 - der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Deutschen Turntag, wenn der BTV Mitglied des DTB ist
 - der Ehrenmitglieder
 - Beratung und Entscheidung über Anträge.

Sollte bis zum jeweiligen ordentlichen Verbandstag der Turnbezirke vom Bezirksjugendtag noch keine Bezirksjugendleitung gewählt worden sein, so obliegt diese Wahl dem Verbandstag des Turnbezirks.

Einzelheiten über Wahlen, Leitung, Anträge, Tagesordnung und Protokollführung ergeben die Bestimmungen der Wahlordnung sowie der Geschäfts- und Verwaltungsordnung des BTV.

2. Der Turnbezirksvorstand

Der Turnbezirksvorstand besteht aus:

- 2.1 dem Bezirksvorsitzenden
- 2.2 den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
- 2.3 dem Referent Breiten- und Wettkampfsport
- 2.4 dem Referent Freizeit- und Gesundheitssport
- 2.5 dem Referent Lehre und Bildung
- 2.6 dem Referent Öffentlichkeitsarbeit (gleichzeitig Schriftführer)
- 2.7 dem Referent Finanzen und Verwaltung
- 2.8 dem Vertreter der Bezirksjugendleitung
- 2.9 dem / den Bezirks-Ehrevorsitzenden.

3. Der Turnbezirksausschuss

Der Turnbezirksausschuss besteht aus:

- 3.1 den Mitgliedern des Bezirksvorstandes
- 3.2 den Bezirks-Ehrenmitgliedern
- 3.3 den Vorsitzenden der Turngaue oder deren gewählte Stellvertreter
- 3.4 den Bezirksfachwarten.

Der Turnbezirksausschuss tagt mindestens einmal jährlich.

§ 18

Die Turngaue

1. Der Verbandstag der Turngaue

1.1 Die Verbandstage der Turngaue finden alle vier Jahre statt, und zwar mindestens drei Monate vor dem BTV-Verbandstag. Die Turngaue können bei Bedarf weitere Verbandstage durchführen.

Stimmberechtigt beim Verbandstag eines Turngaues sind:

- die Mitglieder des Gauausschusses
- die Delegierten der Gauvereine und Abteilungen; jeder zum Turngau gehörende Verein hat bis zu 300 unter Turnen beim BLSV gemeldete Mitglieder zwei Delegierte, für jede weitere angefangene Einheit von 300 Mitgliedern je einen weiteren Delegierten
- 10 (zehn) vom Gaujugendtag gewählte Delegierte der Bayerischen Turnerjugend
- die 2 Kassenprüfer.

1.2 Die Delegierten sind rechtzeitig – mindestens drei Wochen vorher – unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunkts und des Tagungsorts schriftlich einzuladen.

1.3 Wesentliche Aufgaben der Verbandstage der Turngaue sind:

- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Gauvorstandes
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- Entlastung des Gauvorstandes
- Wahl
 - des Gauvorstandes (ausgenommen des Vertreters der Gaujugendleitung)
 - der zwei Kassenprüfer
 - der Gaufachwarte sowie deren Stellvertreter (ausgenommen der Gaufachwarte Kinderturnen und Jugendturnen)
 - der Delegierten des Turngaues zum Bezirksverbandstag und zum BTV-Verbandstag
 - der Ehrenmitglieder
- Beratung und Entscheidung über Anträge.

Sollte bis zum jeweiligen ordentlichen Verbandstag der Turngaue vom Gaujugendtag noch keine Gaujugendleitung gewählt worden sein, so obliegt diese Wahl dem Verbandstag des Turngaues.

Einzelheiten über Wahlen, Leitung, Anträge, Tagesordnung und Protokollführung ergeben die Bestimmungen der Wahlordnung sowie der Geschäfts- und Verwaltungsordnung des BTV.

2. Der Turngauvorstand

Der Turngauvorstand besteht aus:

- 2.1 dem Gauvorsitzenden
- 2.2 so viele stellvertretende Gauvorsitzende, wie der Turngau Landkreise und kreisfreie Städte umfasst
- 2.3 dem Referent Breiten- und Wettkampfsport
- 2.4 dem Referent Freizeit- und Gesundheitssport
- 2.5 dem Referent Lehre und Bildung
- 2.6 dem Referent Öffentlichkeitsarbeit (gleichzeitig Schriftführer)
- 2.7 dem Referent Finanzen und Verwaltung
- 2.8 dem Vertreter der Gaujugendleitung
- 2.9 dem / den Gau-Ehrenvorsitzenden.

3. Der Turngauausschuss

Der Turngauausschuss besteht aus:

- 3.1 den Mitgliedern des Gauvorstandes
- 3.2 den Gau-Ehrenmitgliedern
- 3.3 den Gaufachwarten.

§ 19

Abgeordnete zum Deutschen Turntag

1. Die Regelung in §19 gilt nur, wenn der BTV Mitglied des DTB ist.
2. Abgeordnete des BTV zum Deutschen Turntag sind:
 - 2.1 die Mitglieder des Präsidiums, soweit sie nicht über DTB-Organen delegiert sind
 - 2.2 die auf den Verbandstagen der Turnbezirke gewählten Delegierten.
3. Die Zahl der Abgeordneten der einzelnen Turnbezirke wird anteilmäßig im Verhältnis der Mitgliederzahlen ermittelt. Maßgebend ist die letzte abgeschlossene Bestandserhebung zum DTB.

§ 20

Sonstige Bestimmungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verband folgende Ordnungen:
 - 1.1 die Geschäfts- und Verwaltungsordnung
 - 1.2 die Finanzordnung
 - 1.3 die Jugendordnung
 - 1.4 die Rechtsordnung
 - 1.5 die Ehrungsordnung
 - 1.6 die Fachgebietsordnungen
 - 1.7 die Wahlordnung.
2. Die Ordnungen (ausgenommen die Wahlordnung) werden vom Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen bzw. bestätigt.
3. Die Wahlordnung kann nur vom Verbandstag beschlossen und geändert werden.

§ 21

Hauptamtliche Verantwortung

1. Die ehrenamtlichen Funktionsträger des Verbandes werden bei der Führung der Geschäfte von hauptamtlichen Mitarbeitern der Verbands-Geschäftsstelle unterstützt. Insbesondere die Abwicklung der laufenden Geschäfte sind Aufgabe der Geschäftsstelle.

2. Verantwortlicher Leiter der Geschäftsstelle ist der Verbands-Geschäftsführer. Er ist Beauftragter des Präsidiums und für sein Aufgabengebiet besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne von § 30 BGB.
3. Aufgaben und Zuständigkeit der hauptamtlichen Mitarbeiter orientieren sich an den Aufgaben der ehrenamtlichen Funktionsträger. In enger Abstimmung und Zusammenarbeit sollen dabei die Zielvorgaben der Verbandsorgane erfolgreich umgesetzt werden, wobei den hauptamtlichen Mitarbeitern die fachliche Verantwortung und den ehrenamtlichen Funktionsträgern die verbandspolitische Verantwortung obliegt.
4. Näheres regelt die Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

§ 22

Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur der Verbandstag beschließen. Er wählt auch die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die die turnerischen Zwecke des Verbandes weiterführt.

§ 23

Gerichtsstand

Gerichtsstand des Bayerischen Turnverbandes ist München.

Die Satzung wurde beim 23. BTV-Verbandstag am 05. April 2003 in Fürth neu gefasst und am 19.01.2004 ins Vereinsregister des Vereinsregistergerichts München eingetragen.

Die Satzung wurde beim 24. BTV-Verbandstag am 06. Oktober 2007 in Beilngries geändert und am 31.01.2008 ins Vereinsregister des Vereinsregistergerichts München eingetragen.

Die Satzung wurde beim außerordentlichen BTV-Verbandstag am 14. Dezember 2008 in Lichtenfels geändert und am 13.03.2009 ins Vereinsregister des Vereinsregistergerichts München eingetragen.